

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 12 RJ 188/69

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Okt. 1970

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 1. Oktober 1970 durch

Senatspräsident	Dr. Haug
	-Vorsitzender-,
Bundesrichterin	Geyser,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundessozialrichter	Dr. Neumann und
Bundessozialrichter	Bössow

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. April 1969 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht.

Die Klägerin (geb. 1914) ist nach ihren Angaben vom April 1928 bis Juni 1934 im Haushalt und in der Landwirtschaft ihrer Eltern, bis April 1935 als Hausgehilfin, bis Oktober 1936 wieder bei ihren Eltern, von November 1936 bis April 1939 als Hausgehilfin und Serviererin, bis November 1941 bei ihren Eltern, bis September 1943 als Fabrikarbeiterin, bis Dezember 1945 wieder bei ihren Eltern, bis April 1951 im eigenen Haushalt, von April 1951 bis Juni 1956 als Putzfrau, bis Januar 1957 als Wäschereigehilfin, bis März 1960 im eigenen Haushalt, später bis März 1961 wechselweise als Serviererin und Hausfrau im eigenen Haushalt und schließlich bis Juni 1966 als Heimarbeiterin (Stanzerin) tätig gewesen; am 1. März 1939 will sie die Prüfung als Gaststättengehilfin abgelegt haben. Die Klägerin bezieht eine Rente aus der Kriegsopferversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. für die Versorgungsleiden: "Reizlose Gesichtsschädelweichteilnarben mit winzigen Stecksplittern und Reizzustand des Linken Augendachnerven, reizlose Narben mit Splittereinlagerung an beiden Armen mit Hautsinnstörung im Bereich des rechten Ellenerven, Trommelfellnarben beiderseits, mittelgradige reine Innenohrschwerhörigkeit beiderseits, Hornhautnarben nach

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

durchbohrender Verletzung des linken Auges, Narbe oberhalb des Gesäßes rechts, kleiner Metallsplitter oberhalb der rechten Beckenschaufel".

Den Antrag der Klägerin vom Juli 1966 auf Gewährung von Versichertenrente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. September 1966).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Juni 1968). Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen (Urteil vom 16. April 1969). Die der Klägerin verbliebene Leistungsfähigkeit hat das Berufungsgericht wie das SG dahin beurteilt, die Klägerin könne noch leichte Frauenarbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts, vorwiegend im Sitzen und auch im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen, regelmäßig ganztätig verrichten. Es hat die Klägerin als ungelernte Arbeiterin angesehen und sie deshalb auf alle ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen; dafür hat es als Beispiele Tätigkeiten als Sortiererin, Packerin, Stanzerin, Kantinen- und Küchenhilfsarbeiterin genannt. Es ist der Auffassung, es spiele keine Rolle, ob es für die Klägerin an ihrem Heimatort oder in der näheren Umgebung derartige Arbeitsplätze überhaupt gebe. Maßgebend sei vielmehr allein, daß es solche Arbeitsstellen nach allgemeiner Erfahrung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in wenigstens nennenswerter Anzahl gebe.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 1246 RVO.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16. April 1969, das Urteil des SG Trier vom 25. Juni 1968 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. September 1966 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. Juli 1966 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16. April 1969 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Der Klägerin steht keine Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO) zu. Entgegen der Auffassung der Revision sind die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10./11. Dezember 1969 -GS 2/68 und GS 4/69 - auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht anzuwenden. Sie betreffen solche Versicherte, deren Erwerbsfähig-

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

keit so eingeschränkt ist, daß sie nicht mehr imstande sind, ganztätig tätig zu sein. Nach den von der Revision nicht angefochtenen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) ist die Klägerin in der Lage, g a n z t ä g i g zumindest noch die vom LSG genannten leichten Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Wenn das LSG die Klägerin hiernach nicht als berufsunfähig angesehen hat, so ist diese Beurteilung rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)